

Mensch und Recht

Nr. 164

Juni
2022

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zunehmend fehlende Achtung der Menschenrechte auch durch westliche Staaten

Menschenrechte weltweit in der Krise

Wer die aktuelle Lage der Menschenrechte weltweit betrachtet, wird zurzeit nicht froh: Sie sind nicht nur in wenig demokratischen Staaten, sondern auch in bislang einigermassen sicheren Demokratien im Westen *zunehmend gefährdet*. So darf behauptet werden, die *Menschenrechte* befänden sich weltweit in der *Krise*.

Bedenklich machende Belege dafür:

Dass *Russland* aus dem Europarat *ausgeschlossen* worden ist, was zur Folge hat, dass im flächenmässig grössten Staat der Erde die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Bedeutung mehr hat, dürfte bekannt sein.

Mit dem Ausschluss kam der Europarat einem Austritt zuvor, den *Wladimir Putin* im Sinne gehabt hat. Der Austritt wird formell zwar erst im Herbst 2022 rechtskräftig, doch ist nicht anzunehmen, dass sich Russland bis dahin den noch immer ergehenden Strassburger Urteilen in russischen Fällen beugen wird. Damit ist das bislang einzigartige Experiment, einen allein auf Grund seiner nuklearen Wochrüstung als Grossmacht betrachteten wirtschaftsschwachen und diktatorisch geführten Rohwarenexport-Staat auf die Einhaltung des in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen verbrieften Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verpflichten.

Britische Austrittsgelüste

Doch auch die *britische* Regierung unter dem hemdsärmeligen konservativen Premierminister *Boris Johnson* liebäugelt mit einem *Austritt aus dem Europarat*. Sie will damit offensichtlich die sie in ihrer parteilichen Macht sehr störenden Verpflichtungen loswerden, die ihr aus der EMRK erwachsen:

So kaut sie insbesondere seit langem am gewiss nicht äusserst bedeutenden Problem, dass der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) in Strassburg gegenüber dem Vereinigten Königreich geurteilt hat, der *Ausschluss* britischer Strafgefangener vom politischen *Wahlrecht* verletze deren Rechte aus der EMRK.

Der neueste Eingriff des EGMR in die Politik *Johnsons* und seiner Innenministerin *Priti Patel* – die dringende einstweilige Anordnung in letzter Minute, wonach Flüchtlinge, welche die britische Insel von Frankreich her kommend im Schlauchboot erreicht haben, dürften jedenfalls vorläufig nicht nach dem ostafrikanischen Staat

Ruanda (das ehemalige *Deutsch-Ostafrika*) ausgeflogen und dort einem rwandischen Asylverfahren unterworfen werden, – heizt bei den Konservativen die Ablehnung des ihres Erachtens zunehmend lästiger werdenden Strassburger Gerichts verstärkt an.

Fragwürdige Gerichtsentscheide

Dass eine alkoholisierte und die eigene, von ihr erlassene Gesetze missachtende Party-Feier-Regierung so reagiert, ist allerdings nicht das Bedrohlichste. Viel gefährlicher muss erscheinen, dass die *internen britischen Gerichte* sich ihrer menschenrechtlichen Verantwortung nicht mehr bewusst zu sein scheinen, beziehungsweise angeblich *ationale Interessen* dem Völker-Vertragsrecht *überordnen* wollen.

Es ist eines der wichtigsten Prinzipien der EMRK, dass die einzelnen Vertragsstaaten innerhalb ihrer innerstaatlichen Behörden in erster Linie für die Verwirklichung und Beachtung der in der EMRK gewährleisteten Menschenrechte zu sorgen haben. Erst in letzter Linie, und dies gemeint als Ausnahmefälle, soll schliesslich der Strassburger Menschenrechts-Gerichtshof auf den Plan treten müssen, um die den Bürgern zugesagten Rechte und Freiheiten zu garantieren.

Orbán – das abschreckende Beispiel

Das Versagen einer Reihe innerstaatlicher Gerichte – nicht nur in Grossbritannien! – in dieser Hinsicht öffnet einen Weg, der auf jenen Pfad führt, den *Viktor Orbán* seit Jahren in *Ungarn* beschreitet. Er führt in die Richtung, die auch der *türkische* Machthaber *Rexhep Tayyip Erdoğan* vorgezeichnet hat: Die *Unterordnung des Rechts* unter die Interessen einer Partei.

Nun ist nicht erst die in *Grossbritannien* seit längerem sichtbar gewordene *Abneigung* der Regierenden gegen die Menschenrechte der erste Sündenfall des Westens in diesem Bereich. Einiges weiter zurück finden sich die Verstösse gegen grundlegende menschenrechtliche Prinzipien im Machtbereich der *Vereinigten Staaten von Amerika*. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die seit Jahren ohne jede Anklage auf der kubanischen US-Exklave *Guantánamo* festgehaltenen Personen. Die US-Regierungen liessen dort beispielsweise zu, dass Gefangene in Gitterkäfigen im Freien (!) allen Unbilden der Witterung und unmenschlicher

Zum Geleit

Glaubwürdigkeit

Menschenrechte und *Grundfreiheiten* sind Errungenschaften, die auf die vor allem Europa prägende Epoche der *Aufklärung*, beginnend im 17. Jahrhundert, zurückgehen. Ansätze dazu gab es allerdings bereits 2100 vor Chr. in *Mesopotamien* (dem heutigen Irak); dort fand sich im *Codex des Ur-Nammu* (sumerischer König, 2112-2095 v.Chr.) unter anderem ein Recht auf Leben.

Für die USA und Europa bildeten einerseits die amerikanische *«Bill of Rights»*, welche aus den ersten zehn Zusätzen zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1787 besteht, und andererseits die französische *«Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte»* von 1789 den Beginn der modernen Geschichte von Grundfreiheiten und Menschenrechten.

Im 20. Jahrhundert, das sich in seiner ersten Hälfte durch zwei brutale Weltkriege auszeichnete, entstanden schliesslich in dessen zweiter Hälfte teilweise weltumspannende, teilweise regionale Kataloge von Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Im europäischen Bereich machte sich dabei insbesondere auch der Einfluss des ehemaligen britischen Kriegspremiers *Winston S. Churchill* (1874-1965) bemerkbar: Dessen Schwiegersohn *Duncan Sandys* (1908-1987) gründete 1947 mit Unterstützung Churchills das *«United Europe Movement»*.

Ab 1948 wurden nach einem in Den Haag durchgeführten Europa-Kongress die Arbeiten zu einer europäischen Kodifikation von Menschenrechten und Grundfreiheiten aufgenommen, die von Privaten getragen wurde. Sie führten schon 1950 zur Verabschiedung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Der Wert solcher Dokumente für die Menschen beruht grundlegend darauf, ob deren Inhalte tatsächlich auch dort gelebt werden, wo Macht ausgeübt wird: Sie wollen nämlich stets anstelle der *Herrschaft der Macht* jene *des Rechts* setzen.

Damit ergibt sich für sie die Notwendigkeit, *glaubhaft* zu sein. Deren Rechtssätze sollen auch dort gelten, wo nach *Macht-Massstäben* eine Staatsräson dem Recht übergeordnet würde.

Somit kann eine so verstandene *Glaubwürdigkeit* nur dann bestehen, wenn sich die Macht dieser Beschränkung auch in Ausnahmefällen bedingungslos unterordnet und sie so augenfällig respektiert. ●

Folter ausgesetzt waren. Als ebenso verbrecherisch muss auch die Haltung der USA gegenüber den prominenten Aufdeckern menschenrechtlicher Verstösse der US-Regierung bezeichnet werden, nämlich *Edward Snowden* und *Julian Assange*. *Snowden* hatte aufgedeckt, dass die USA ein umfassendes illegales Überwachungssystem aufgezogen hatten, welches die Menschenrechte verletzt; *Assange* hatte amerikanische Kriegsverbrechen im Irak bekannt gemacht: die vorsätzliche Erschiessung ziviler Personen, darunter ausländischer Journalisten, durch amerikanische Kriegsgurgeln in Kampfhelikoptern aus der Luft, ohne dass diese Verbrechen seitens der Regierung in Washington nachträglich je untersucht und vor Gericht gebracht worden wären.

Snowden lebt seither als amerikanischer politischer Flüchtling ausgerechnet in Moskau; *Assange* soll nach dem Willen des für ihn zuständigen Berufungsgericht auf der britischen Insel an die USA ausgeliefert werden dürfen. In dieser Sache ist wohl ebenfalls zu erwarten, dass sich der Strassburger EGMR letztlich aufgrund eines Antrags der Rechtsvertreter *Assanges* zu Wort melden wird.

Eine Aufgabe für die Schweizer Diplomatie

Es wäre eine Aufgabe für die Schweizer Diplomatie, sich dafür einzusetzen, dass die zum Westen zählenden Staaten künftig derartig gravierende Verstösse gegen die Menschenrechte vermeiden, indem sie in jedem Falle Interessen einer vermeintlichen *Staatsraison* der strikten Beachtung der Menschenrechte unterordnen. Erst dadurch würden sie sich *kategorial* von Unrechtsstaaten wie *Russland*, *Nordkorea*, *China* oder den *Philippinen* unterscheiden.

Der hellsichtige Friedrich Dürrenmatt

Der Schweizer Dichter *Friedrich Dürrenmatt* (1921-1990) hat bereits im Jahre 1954 als Dreiunddreissigjähriger in seinem Hörspiel «*Das Unternehmen der Wega*» die Kritisierbarkeit sowohl der damaligen Sowjetunion als auch der USA höchst dramatisch und hellsichtig aufgezeigt.

Darin schildert er, dass sowohl *Russland* als auch die «freien, verbündeten Staaten Europas und Amerikas» in einer fernen Zukunft – 2255 – feststellen, dass sie seit 200 Jahren «*Moralisch minderwertiges Menschenmaterial*», «*Kriminelle*» «und dann in erster Linie jene Leute, die kommunistische Ideen vertreten und aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen» [USA und Europa] bzw. «*Auch Kriminelle und dann natürlich jene Leute, die westliche Ideen vertreten* [Russland] und aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen», auf die *Venus* ausschaffen, nachdem die Russen den *Mond* erobert und sich der *Mars* für neutral erklärt hatte.

Solange der *Westen* insgesamt derartige eigene und schwerwiegende menschenrechtliche Defizite nicht selbst aktiv beseitigt und *in erster Linie vor der eigenen Türe für Sauberkeit sorgt*, sind leider seine politischen Bekenntnisse zu Menschenrechten viel zu abstrakt und keineswegs zum Nennwert zu nehmen. ●

Strassburger Urteil zur Ausweisung eines konvertierten Moslems nach Pakistan Zu oberflächliche Prüfung in der Schweiz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) hat die Schweiz am 26. April 2022 wegen *Verletzung des Rechts auf Leben und des Rechts, keiner unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu werden*, verurteilt. Beide dieser Rechte werden in der EMRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention in den Artikeln 2 und 3 garantiert. Das Gericht in Strassburg stellte fest, dass die schweizerischen Asylbehörden und das Bundesverwaltungsgericht bei der Behandlung des Asylgesuchs eines aus Pakistan stammenden Mannes, viel zu oberflächlich vorgegangen sind.

Flucht vor Familienfehde

Der Beschwerdeführer M. A. M. war 2015 im Alter von 22 Jahren in die Schweiz geflohen, um der Gefahr, von Mitgliedern einer mit seiner Familie verfeindeten anderen pakistanischen Familie misshandelt oder gar getötet zu werden, zu entgehen. Am 3. Oktober 2015 reichte er deshalb ein Asylgesuch ein.

Er hielt sich zuerst in einem Flüchtlingslager in Lyss auf, besuchte dort Messen in verschiedenen Kirchen der Region, da er eine christliche Gemeinde suchte, der er sich hätte anschliessen können.

Zum Christentum konvertiert

Nachdem er in ein Flüchtlingszentrum in Tramelan verlegt worden war, wandte er sich dort der Heilsarmee zu, besuchte den Bibelunterricht und Gottesdienste und beteiligte sich auch am übrigen Gemeindeleben seiner Kirche. In der Folge liess er sich am 23. November 2016 in einer mennonitischen Kirche vor Dutzenden von Heilsarmee-Mitgliedern taufen.

M. A. M., der im ganzen Asylverfahren nie von einem Anwalt unterstützt worden war, wurde am 28. Februar 2017 von den Asylbehörden persönlich angehört, wobei er vom Pastor M. F. begleitet worden war. Bei dieser Gelegenheit übergab er der Behörde ein Schreiben des Pastors P. D., der bestätigte, dass M. A. M. regelmässig an den Aktivitäten der Heilsarmee teilnehme, und dies auch in Bezug auf die Gottesdienste.

Asylgesuch abgelehnt

Am 2. Mai 2018 lehnte das Staatssekretariat für Migration das Asylgesuch ab. Es war der Ansicht, wenn er in eine andere Gegend Pakistans zurückkehre, bestehe keine Gefahr mehr für ihn.

Am 4. Juni 2018 erhob er beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen gegen diesen Bescheid Beschwerde. Dabei machte er insbesondere seine Konversion zum Christentum geltend. Nach islamischem Recht in Pakistan riskiere er als Abgefallener vom islamischen Glauben die Todesstrafe oder lebenslange Haft. Als Konvertit könne er auch nicht auf die Unterstützung durch seine Familie zählen.

Während des Verfahrens reichte Pastor M. F. dem Gericht ein Schreiben ein, in welchem er ebenfalls bestätigte, M. A. M.

nehme seit über einem Jahr regelmässig an Gottesdiensten und Gebetsgruppen der Heilsarmee teil und sei getauft worden. Daraus folge, dass er nicht konvertierte, um Asyl zu erhalten. Bei der Anhörung habe der Beamte zuerst den Brief von Pastor P. D. gar nicht zu den Akten nehmen wollen; diese sei nicht relevant.

Abweisendes Urteil

Am 2. Juni 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde ab. Dagegen beschwerte sich M. A. M. beim EGMR in Strassburg.

Dieser hat die Beschwerde zugelassen und positiv entschieden, so dass eine Ausweisung von M. A. M. nach Pakistan nun nicht mehr erfolgen kann.

Mehrfach klingt im Urteil der Umstand an, dass M. A. M. im Asyl- und Beschwerdeverfahren ohne anwaltlichen Beistand tätig war. Dies hätte die Behörden verpflichtet, besonders sorgfältig vorzugehen.

Lage der Konvertiten nicht geprüft

Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht Ausführungen darüber gemacht, welches die Lage von Christen in Pakistan sei. Es habe aber versäumt, zu prüfen, welche Gefahren in Pakistan Personen drohen, die vom Islam zum Christentum übergetreten sind. Der EGMR verwies dazu insbesondere auf Dokumente des Europaparlaments über die Blasphemiegesetze in Pakistan, einen Bericht des britischen Innenministeriums zur Lage konvertierter Christen in dem muslimischen Land und eine Empfehlung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz.

Und dann heisst es wörtlich: «*Angesichts der internationalen Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen in Pakistan gegenüber konvertierten Christen wie dem Beschwerdeführer ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das Bundesverwaltungsgericht diese Elemente hätte berücksichtigen müssen, um seine Schlussfolgerungen zur allgemeinen Situation von Christen und konvertierten Christen in Pakistan zu ziehen.*»

Risiken nicht ausreichend bewertet

Abschliessend heisst es in dem einstimmig zustande gekommenen Urteil: «*Der Beschwerdeführer legt dem Gerichtshof andere relevante Dokumente vor als die, die bereits vom Bundesverwaltungsgericht geprüft wurden. Im Lichte dieser und der zuvor vom Beschwerdeführer den nationalen Behörden vorgelegten Dokumente kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass der Beschwerdeführer hinreichend nachgewiesen hat, dass sein auf seine Konversion gestützter Asylantrag eine eingehendere Prüfung durch die nationalen Behörden verdient.*»

Demzufolge ist die Ausweisung von M. A. M. nach Pakistan unzulässig. Sie würde wichtige Garantien der EMRK gegenüber dem Ausgewiesenen missachten. ●

Die Suizidhilfe in Deutschland funktioniert

Nachdem das Deutsche Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 26. Februar 2020 den vom Bundestag im Jahre 2015 in das Strafgesetz eingefügten § 217 – Geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung – als grundrechtswidrig und nichtig erklärt hat, funktioniert in Deutschland Suizidhilfe, wie dies seit 1871 bis 2015 möglich war.

DIGNITAS hat unmittelbar nach dem Karlsruher Entscheid damit begonnen, in Deutschland die Strukturen aufzubauen, welche es möglich machen, dass Menschen, die ihr Leiden und Leben beenden möchten, dies in ihrem eigenen Zuhause tun können. Was ist nun zwischen dem 26. Februar 2020 und dem 31. März 2022 in dieser deutschen DIGNITAS-Begleit-Organisation geleistet worden?

Mehr als 500 Anträge in zwei Jahren

Insgesamt sind in diesem Zeitabschnitt, der somit etwas mehr als zwei Jahre umfasst, bei DIGNITAS mehr als 500 Anträge auf Suizidhilfe gestellt worden. Etwa 30 % dieser Anträge sind noch nicht vollständig, da im Laufe der Sachbearbeitung die Antragsteller gebeten worden sind, zusätzliche Informationen und Dokumente nachzureichen. Fast ein Drittel dieser 30 % der Antragsteller starb, bevor die fehlenden Unterlagen eingereicht werden konnten. Einige – 8,6 % – zogen ihren Antrag zurück, weil sie die geforderten Unterlagen nicht vorlegen konnten, das Verfahren nicht ihren Erwartungen entsprach oder sie in der Zwischenzeit eine andere Lösung ihres Problems gefunden hatten. Fast zwei Drittel der Antragsteller leben noch.

Viele entscheiden sich für Zuwarten

In der Regel können angeforderte Unterlagen innerhalb von drei Monaten beschafft werden. Demnach darf man annehmen, dass jene Antragsteller, die ihren Antrag nach mehr als drei Monaten noch nicht vervollständigt haben, sich bewusst für das Zuwarten entschieden haben. Von denjenigen, die noch leben, sind 25 Anträge seit mehr als sechs Monaten und deren 35 sogar seit mehr als einem Jahr anhängig.

Das «provisorische grüne Licht»

Fast 70 % der Anträge erreichten die erforderliche Qualität, um einem von DIGNITAS unabhängigen Arzt zur Prüfung vorgelegt zu werden. Einige von ihnen (11 %) erhielten vom Arzt kein «provisorisches grünes Licht». Die Hälfte ist vorher verstorben; die andere Hälfte wartet darauf, dass ihr Antrag an einen geeigneten Arzt weitergeleitet werden kann.

Die Hälfte aller Antragsteller, denen ein Arzt das «provisorische grüne Licht» signalisiert hat, haben in der Folge ihr Leben mittels Suizidhilfe beendet. Deren 80 % hatten innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des «provisorischen grünen Lichts» einen Termin für ihren letzten Tag bestimmt. Fünf Personen warteten mehr als sechs Monate bis zu diesem Schritt, zwei sogar länger als ein Jahr. 39 Antragsteller

starben, ohne einen assistierten Suizid in Anspruch genommen zu haben.

Da es vier bis acht Wochen dauert, alles für einen assistierten Suizid auf einen bestimmten Tag zu koordinieren, kann davon ausgegangen werden, dass diejenigen, die später als zwei Monate nach Erhalt des «provisorischen grünen Lichts» gestorben sind, davon bewusst keinen Gebrauch gemacht haben. Die Hälfte von ihnen nahm die persönliche Beratung durch den Arzt in Anspruch.

Ein grosser Teil wartet zu

Mehr als ein Drittel aller Personen, die das «provisorische grüne Licht» erhalten haben, sind noch am Leben. Bei 73 % von ihnen sind nach Erhalt des «provisorischen grünen Lichts» mehr als zwei Monate verstrichen (43 % zwei bis sechs Monate, 30 % mehr als sechs Monate). Dies lässt darauf schliessen, dass sie sich bewusst dafür entschieden haben, mit dem begleiteten Suizid noch zuzuwarten. Mehr als 60 % von ihnen haben allerdings die ärztliche Beratung bereits in Anspruch genommen.

Von allen Personen, die zwischen dem 26. Februar 2020 und dem 31. März 2022 einen assistierten Suizid beantragt haben, haben nur 32 % diesen dann auch durchgeführt. 30 % warten bewusst mit dem Verfahren, 8 % haben sich inzwischen gegen den Suizid entschieden. Die restlichen 30 % befinden sich noch in der Vorbereitung oder sind während der Vorbereitung eines assistierten Suizids verstorben.

Deutsche sind in der Regel vernünftig

Die Zahlen zeigen, dass die Menschen in Deutschland grossmehrheitlich eben vernünftig sind. Sie beweisen auch die Wahrnehmung, dass die Gewissheit eines selbstbestimmten Lebensendes den Betroffenen die Ruhe gibt, das Fortschreiten einer Krankheit abzuwarten und die verschiedenen Optionen abzuwägen.

Vernunft im Bundestag?

Mit ihrer natürlichen Vernunft unterscheiden sie sich grundlegend von ihren 736 Vertretern im Deutschen Bundestag. Was diese bislang zum Thema Suizidhilfe diskutiert, beantragt und beschlossen haben, entbehrte – wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts es gezeigt hat – jeglicher Vernunft: Sie waren lange im Voraus von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen worden, ihre Absichten und Texte seien verfassungswidrig.

Es gibt dafür ein formales Indiz: Das Beifall-Verhalten der Abgeordneten. Diese haben am 18. Mai während 90 Minuten wieder einmal eine «Orientierungsdebatte» zur Suizidhilfe durchgeführt. In diesen einhalb Stunden wurde insgesamt 106-mal Beifall gespendet – rechnerisch somit alle 59 Sekunden! Dabei entfielen 23 dieser Beifallskundgebungen schlicht und allein darauf, dass vom Vorsitz jeweils angekündigt worden ist, wer als nächster Redner spreche. Unter diesem Aspekt gesehen präsentiert sich der Bundestag als eigentli-

che «Klatschbude»: Es wird Beifall geklatscht auf Teufel komm' raus, ohne jegliche vernünftige Veranlassung, womit der Beifall seine Bedeutung einbüsst, dafür aber das schriftliche Protokoll um viele Seiten anwächst, muss doch jeder Beifall mit der Angabe, woher er gekommen ist, sorgfältig protokolliert werden. Und das nehmen die 736 Abgeordneten ohne jegliches Nachdenken auf sich. Wo bleibt da deren Vernunft?

Gesetzesbastelei hoch drei

Diese Frage stellt sich auch dem Publikum, wenn es die von einzelnen Gruppen von Abgeordneten gebastelten Gesetzesentwürfe im Hinblick auf eine für notwendig erachtete Regulierung der Suizidhilfe betrachtet. Sie zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie erneut als verfassungswidrig erscheinen, indem ihnen allen gemeinsam der Ruch anhaftet, den Bürgerinnen und Bürgern Deutschlands, welche in ihrer grossen Mehrheit vernünftige Suizidhilfe bejahen, den Weg dazu tunlichst schwierig zu machen, und dies aus unredlichen Gründen: Unter dem Vorwand angeblicher Gefahren, die noch nie haben konkret bewiesen werden können, soll ein erheblicher behördlicher Kontrollaufwand eingerichtet werden. Einer der Entwürfe benutzt gar weitgehend den Wortlaut des vom Bundesverfassungsgericht als nichtig erklärten § 217 StGB (sic!).

Bewusstes Nicht-Wissen-Wollen

Keine der parlamentarischen Basteigruppen hat es für erforderlich gehalten, sich beispielsweise bei den Polizeibehörden der Länder zu erkundigen, ob und wie seit dem Urteil aus Karlsruhe die Suizidhilfe in Deutschland aus polizeilicher Sicht wahrgenommen wird.

Da wäre zu erfahren gewesen, dass es im Zusammenhang mit begleiteten Suiziden keinerlei Probleme gibt, obwohl seit dem 26. Februar 2020 nicht nur DIGNITAS, sondern auch die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) und der Verein Sterbehilfe insgesamt mehrere Hundert Freitodbegleitungen durchgeführt oder vermittelt haben. Die so geschäftigen Gesetzesbastler fast aus allen Fraktionen wollen bewusst den Tatsachen nicht ins Auge sehen, welche den Beweis dafür erbringen, dass ihre vorgeschobenen Befürchtungen und Bedenken Hekuba sind.

Ihr Folge: Aufrichten hoher Hürden

Die Folge aller Entwürfe im Bundestag wären hohe Hürden für den assistierten Suizid, sei es durch Strafandrohungen, Behördenaufblähung und Fallstricke.

Wozu solches führt, kann man zurzeit sowohl in *Italien* als auch in *Österreich* beobachten.

Österreich kennt seit dem 1. Januar 2022 das komplizierte «Sterbeverfügungsgesetz». Bislang sind im ersten halben Jahr 2022 keine fünf freiverantwortliche Suizide in der Ostmark zu verzeichnen. Alles viel zu kompliziert und zu teuer.

Und in *Italien* musste der erste Italiener, der nach dem neuen Gesetz einen Suizid angestrebt hat, mehrmals ein Gericht anrufen, um überhaupt vorwärtszukommen. ●

„Ausländisches Agentengesetz“ ist unzulässig

Wenige Monate, bevor die Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zufolge des Ausschlusses der Russischen Föderation aus dem Europarat rechtlich endet, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg am 14. Juni 2022 in einer Beschwerdesache gegen Russland noch ein grosses Urteil gefällt: Es hat die Beschwerden von 61 Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) gegen das russische Gesetz über «ausländische Agenten» als «in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig» bezeichnet und festgehalten, dass Russland mit dem Erlass und der Anwendung dieses Gesetzes gegen praktisch alle in Russland zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen die Garantie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit verletzt.

Das Urteil umfasst 60 Seiten Darlegung der Streitsache sowie Begründung; hinzu kommt ein Anhang von weiteren 85 Seiten, auf welchen die Auswirkungen des Gesetzes auf die 61 beschwerdeführenden Organisationen dargestellt werden. Es ist unter der Bezeichnung «Ecodefence und andere gegen Russland» registriert.

Die Liste der Organisationen

Die Liste umfasst die folgenden Nichtregierungsorganisationen: ADC Memorial, Agora Association, Baikal Wave, Centre for Social and Labour Rights, Centre for Social Studies, Chapayevsk Medical Association, Citizens' Watch, Civic Assistance Committee, Civil Education Centre, Coming Out, Committee against Torture, Democratic Centre, Dront Centre, Ecodefence, Ecology and Security Centre, Far East Centre, Foundation For Nature, Freedom of Information Fund, Freeinform, Fund 19/29, Gagarin Park, Glasnost Defence Foundation, Golos Association, Golos Fund, Golos-Povolzhye, Green World, Green World Local, Human Rights

Academy, Memorial Human Rights Centre, Humanist Youth Movement, IEC Memorial, Indigenous Peoples' Centre, International Memorial, KPK Memorial, Krasnodar Organisation of University Graduates, Legal Mission, Levada Centre, Man and Law, MASHR, Mass Media Defence Centre, Maximum Centre, Memo.ru, Migration XXI Century, Moscow Helsinki Group, Moscow School of Civil Education, Movement For Human Rights, Movement For Nature, OO Sutyazhnik, Partnership for Development, Perm Human Rights Centre, Perm-36, Planet of Hope, Public Initiatives Support Centre, Public Verdict, Rakurs, Regional Golos Organisation, Regional Press Institute, Renaissance Centre, Ryazan Memorial, Sakhalin Environment Watch und das Sakharov Centre.

Besondere Umstände

Im Strassburger Verfahren gab es dabei ganz besondere Umstände: Obschon der EGMR Russland aufgefordert hatte, das Gesetz bis zum Entscheid über die Beschwerden klagende Organisationen nicht aufzulösen, setzte sich Russland über diese verbindliche Weisung hinweg und verfügte die Auflösung einer ganzen Anzahl dieser Organisationen. In der Folge erlaubte der EGMR den bisherigen Leitern dieser NGO, das Verfahren im Namen der aufgelösten Organisation weiterzuführen.

Absicht des Gesetzes

Das angefochtene Gesetz, das 2012 in Kraft getreten war, war in der Absicht erlassen worden, eine grosse Zahl zivilgesellschaftlicher Organisationen in Russland für die gewöhnliche Bevölkerung verdächtig zu machen, indem diese gezwungen wurden, sich auf allen ihren Veröffentlichungen als «ausländische Agenten» zu bezeichnen, sobald sie in irgendeiner Weise auch Gelder aus dem Ausland annahmen, um ihre Tätigkeit zu finanzieren.

Ausserdem hatten sie sich in ein entsprechendes Register eintragen zu lassen. Sodann wurden sie routinemässigen Überprüfungen durch das Justizministerium unterworfen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden. Strenge Vorschriften über Buchhaltung und Berichterstattungspflichten ergänzen diese Vorschriften; für den Fall, dass diese missachtet werden, droht das Gesetz hohe Geldstrafen an.

Das Gesetz umschreibt auch, was es unter «politischer Tätigkeit» versteht: «Eine nichtkommerzielle Organisation, mit Ausnahme einer politischen Partei, übt auf russischem Hoheitsgebiet eine politische Tätigkeit aus, wenn sie unabhängig von ihren satzungsmässigen Zielen und Zwecken Aktivitäten in den Bereichen Staatlichkeit, Schutz der russischen Verfassungsordnung, Föderalismus, Schutz der Souveränität und territorialen Integrität der Russischen Föderation, die Rechtsstaatlichkeit, die öffentliche Sicherheit, die nationale Sicherheit und Verteidigung, die Aussenpolitik, die soziale, wirtschaftliche und nationale Entwicklung der Russischen

Föderation, die Entwicklung des politischen Systems, die Struktur staatlicher und lokaler Behörden oder die Menschenrechte, um die staatliche Politik, die Struktur staatlicher und lokaler Behörden oder deren Entscheidungen und Handlungen zu beeinflussen».

«Agent» als negativer Begriff

Die klagenden Organisationen machten geltend, allein schon das Wort «Agent» sei in Russland seit Sowjetzeiten negativ konnotiert. Kombiniert mit dem Begriff «ausländisch» werde insinuiert, es handle sich um ausländische Spione oder gar Verräter.

Dem widersprach zwar die russische Regierung; gleichzeitig jedoch wehrte sie sich vehement dagegen, dass ihr Vertreter im Strassburger Verfahren, wie das sonst üblich ist, als «Agent der Regierung» bezeichnet wird. Eine 2016 in Russland durchgeführte Umfrage hatte gezeigt, dass 60 % der Befragten mit dem strittigen Begriff negative Assoziationen verbinden. Für 30 % erschien der Begriff neutral. Nur 3 % bewerteten ihn positiv.

Bewusste Stigmatisierung

Der EGMR verweist im Urteil auch auf die Haltung des Europäischen Gerichtshofes (der EU) in Luxemburg; wonach die Bezeichnung von Organisationen der Zivilgesellschaft als «Organisationen, die Unterstützung aus dem Ausland erhalten», geeignet sei, ein allgemeines Klima des Misstrauens gegenüber diesen Organisationen zu schaffen und sie zu stigmatisieren».

Damit sollten die Organisationen gezwungen werden, auf ausländische Spenden zu verzichten – was selbstverständlich deren erhebliche Schwächung zum Resultat hätte, und dies wohl beabsichtigt. Dazu meinte der Gerichtshof, eine Organisation sei umso unabhängiger, je weiter gespannt ihre Finanzquellen seien.

Schwere Strafen signalisieren Zensur

Im Urteil wird auch die Schwere der für Verletzungen des Gesetzes angedrohten Strafen beurteilt. Von daher könne ausgemacht werden, ob das Gesetz Zensur beabsichtige.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die angedrohte Mindest-Geldstrafe das monatliche russische Mindestgehalt bis zum Dreissigfachen überstieg hat.

Abschliessend heisst es, dass «die Regierung keine sachdienlichen und ausreichenden Gründe für die Schaffung eines besonderen Status von 'ausländischen Agenten', die Auferlegung zusätzlicher Berichts- und Rechnungslegungspflichten für als 'ausländische Agenten' registrierte Organisationen, die Beschränkung ihres Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten und die Bestrafung von Verstössen gegen das Gesetz über ausländische Agenten in einer unvorhersehbaren und unverhältnismässig strengen Weise dargelegt hat [. . .] Die Massnahmen können daher nicht als 'notwendig in einer demokratischen Gesellschaft' angesehen werden.» Daher liegt «eine Verletzung von Artikel 11 [Vereinsfreiheit] der Konvention, ausgelegt im Licht von Artikel 10 [Äusserungsfreiheit] vor.» ●